

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Für alle Montagen, Umbauarbeiten und Reparaturen, welche die ALD Vacuum Technologies GmbH (ALD-VT) an Anlagen des Kunden vornimmt, gelten die nachfolgenden Bedingungen (AMURB). Sofern ALD-VT auch die Inbetriebnahme und Unterweisung in die Bedienung einer von ihr gelieferten Anlage übernimmt, gelten die nachstehenden Bedingungen entsprechend.
- 1.2 Die AMURB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Montage, Umbau oder Reparatur mit demselben Kunden, ohne dass ALD-VT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen der AMURB wird ALD-VT den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.3 Diese AMURB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ALD-VT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ALD-VT in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AMURB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung von ALD-VT maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden ALD-VT gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. ABSCHLUSS DES VERTRAGES

- 2.1 Die Angebote von ALD-VT sind freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot abzugeben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Angebot bestimmt ist.
- 2.2 Die Bestellung der Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ALD-VT berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 2.3 Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ALD-VT zustande. Sendet ALD-VT die Auftragsbestätigung nicht innerhalb der vorgenannten 2-Wochenfrist ab, ist das Angebot abgelehnt. Eine verspätete Auftragsbestätigung ist dann ein bindendes Vertragsangebot durch ALD-VT, das der Besteller binnen einer (1) Woche annehmen kann.

3. PERSONALANFORDERUNGEN, MONTAGE-, UMBAU- UND REPARATURFRISTEN

- 3.1 ALD-VT wird je nach Art und Umfang der beauftragten Leistungen sowie der vereinbarten Leistungsdauer nach eigenem Ermessen fachlich geeignetes Personal in angemessener Zahl einsetzen. Dabei ist ALD-VT berechtigt, in geeignetem Umfang qualifiziertes Personal von Sub-Unternehmern zur Leistungserbringung einzusetzen.
- 3.2 ALD-VT schätzt die voraussichtliche Dauer für die beauftragten Leistungen auf Grundlage ihrer Erfahrungswerte nach bestem Vermögen; die geschätzte Leistungsdauer ist unverbindlich, solange keine abweichende ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden vorliegt. Verschiebt sich der Beginn der Leistungen oder verzögert sich ihre Ausführung aufgrund von Umständen, die ALD-VT nicht zu vertreten hat, so ist die Leistungsdauer angemessen, mindestens um den Zeitraum zu verlängern, in dem die Umstände wirksam sind, welche die Verzögerung oder Verschiebung bedingen. Die durch diese Verzögerung oder Verschiebung bei ALD-VT oder dem Kunden entstehenden unvermeidbaren Kosten trägt der Kunde.
- 3.3 Sofern verbindliche Fristen vereinbart wurden und die Leistung eine Abnahme nach § 640 BGB erfordert oder eine Erprobung vereinbart worden ist, hat ALD-VT die Frist eingehalten, wenn ALD-VT dem Kunden bis zum Ablauf der Frist die Bereitschaft zur Abnahme oder Erprobung anzeigt. Verzögert sich die Abnahme oder Erprobung durch Umstände, die ALD-VT nicht zu vertreten hat, ist ALD-VT berechtigt, ihre Mitarbeiter abzurufen. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten von ALD-VT, z.B., Wartezeiten, zusätzliche Reisekosten, trägt der Kunde.
- 3.4 Geht die Anlage des Kunden, an der ALD-VT die Montage-, Umbau- oder Reparaturleistung erbringen soll, aus Gründen, die ALD-VT nicht zu vertreten hat, vor Abnahme dieser Leistung unter oder verschlechtert sich dermaßen, dass die vereinbarungsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistung unmöglich wird, so wird ALD-VT von ihrer Leistungspflicht frei, behält aber ihren Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

4. PREISE

- 4.1 ALD-VT erbringt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sämtliche Montage-, Umbau- und Reparaturleistungen zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aufwandsbezogenen Preisen für die Arbeitsleistung. Material und Ersatzteile werden gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen von ALD-VT geliefert und nach der jeweils geltenden Preisliste zusätzlich berechnet.

- 4.2 Zu den Montage-, Umbau- und Reparaturleistungen zählen auch Reisezeiten, Rüst- und Vorbereitungs- sowie Aufräumzeiten, Fahrtkosten, Beförderungskosten für Personal, Gepäck und Werkzeug, Tagegeld für das Personal, Gepäck- und Flugversicherungskosten sind vom Kunden im angemessenen Umfang ebenfalls zu tragen. Die Reisekosten gelten als angemessen, wenn sie den internen Reiserichtlinien von ALD-VT entsprechen.
- 4.3 Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet ALD-VT zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung am Leistungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 ALD-VT stellt ihre Leistungen dem Kunden nach eigenem Ermessen monatlich in anteiligen Beträgen, welche zwischen ALD-VT und dem Kunden separat vereinbart werden, oder nach Abschluss der Leistungen in Rechnung.
- 5.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung sofort fällig und in EURO ohne jeden Abzug auf das von ALD-VT in der Auftragsbestätigung angegebene Konto zu leisten, und zwar binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Etwaige Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die ALD-VT durch die Zahlung, etwa gesondert vereinbarte Zahlungssurrogate (Scheck, Wechsel) oder Zahlungen in Fremdwährung entstehen, trägt der Kunde.
- 5.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.4 Verspätet sich der Kunde mit einer Zahlung oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 288 BGB, 353 HGB.

6. MITWIRKUNG DES KUNDEN

- 6.1 Der Kunde wird ALD-VT bei der Durchführung der Leistungen auf seine Kunden angemessen unterstützen, insbesondere die technischen Hilfeleistungen (siehe Ziffer 7.) am Ort der Montage, des Umbaus bzw. der Reparatur ("Leistungsort") erbringen.
- 6.2 Der Kunde hat ferner die nach den am Leistungsort geltenden Gesetzen und anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung der Leistungen einzuholen, die zu montierenden, zu wartenden oder zu reparierenden Gegenstände oder Anlagen bereitzustellen und in einen solchen Zustand zu versetzen, dass ALD-VT unverzüglich nach Ankunft die Arbeiten durchführen kann. Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass ALD-VT nicht durch Dritte oder den Kunden in der Durchführung der Leistungen unterbrochen wird.
- 6.3 Der Kunde hat für die Sicherheit und den Schutz der Mitarbeiter von ALD-VT sowie der von ihnen mitgeführten Sachen am Leistungsort zu sorgen, sie gegen dort bestehende Risiken und Gefahren angemessen zu versichern und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Kunde hat ALD-VT über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen von Mitarbeitern der ALD-VT gegen die Sicherheitsvorschriften, kann der Kunde den Zuwiderhandelnden im Benehmen mit ALD-VT vom Leistungsort verweisen und den weiteren Zutritt zum Leistungsort verweigern.
- 6.4 Der Kunde hat die Arbeitszeiten und Arbeitsleistungen des von ALD-VT eingesetzten Personals zu verfolgen und auf den von ALD-VT gestellten Abrechnungsvordruckten wöchentlich zu bescheinigen.
- 6.5 Soweit erforderlich wird der Kunde das für die Leistungen abgestellte Personal von ALD-VT bei der Beschaffung angemessener Unterkunft und Verpflegung in der Nähe des Leistungsortes unterstützen. Der Kunde unterrichtet das Personal von ALD-VT spätestens bei Ankunft über alle ihnen obliegenden Verpflichtungen (Anzeigen, Meldungen etc.) gegenüber den örtlichen Behörden. Ferner unterstützt der Kunde das Personal von ALD-VT im Umgang mit den örtlichen Behörden und ist ihm bei der Beschaffung notwendiger Bescheinigungen behilflich. Liegt der Leistungsort außerhalb Deutschlands, übernimmt der Kunde auch die Vertretung von ALD-VT gegenüber Behörden sowie die Erledigung der notwendigen Formalitäten.
- 6.6 Am Leistungsort von ALD-VT für das dort eingesetzte Personal zu entrichtende Abgaben (Steuern, Sozialabgaben, Gebühren etc.) trägt der Kunde.
- 6.7 Der Kunde hat ALD-VT unverzüglich zu unterrichten, wenn ein beim Kunden eingesetzter Mitarbeiter von ALD-VT krank wird, stirbt oder einen Unfall erleidet. Der Kunde sorgt für die ärztliche Behandlung, eine etwa erforderliche Überführung ins Krankenhaus, ggf. den Heimtransport oder sonstige erforderliche Maßnahmen und legt die dafür entstehenden Kosten aus. Gegen schriftlichen Nachweis erstattet ALD-VT dem Kunden diese Kosten.
- 6.8 Der Kunde unterstützt ALD-VT in angemessenem Umfang auch beim Transport und Rückversand des von ALD-VT zur Verfügung gestellten Montage-, Reparatur- und Prüfungswerkzeugs sowie von Ersatz- und Austauschteilen.

7. TECHNISCHE HILFELEISTUNG DES KUNDEN

- 7.1 Der Kunde ist auf seine Kosten dazu verpflichtet, ALD-VT angemessene und erforderliche technische Hilfeleistungen zu gewähren, insbesondere:
 - 7.1.1 notwendige, geeignete Hilfskräfte in erforderlicher Zahl und für die erforderliche Zeit bereit zu stellen; die Hilfskräfte haben die technischen und

- sonstigen fachlichen Weisungen des von ALD-VT benannten Ansprechpartners zu befolgen. Die Haftung für die Hilfskräfte verbleibt beim Kunden.
- 7.1.2 erforderliche Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich der Beschaffung der notwendigen Baustoffe vorzunehmen;
- 7.1.3 erforderliche Vorrichtungen und schwere Werkzeuge sowie sonst erforderliche Bedarfsgegenstände und Stoffe bereit zu stellen;
- 7.1.4 Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse und sonstiger Betriebsmittel bereitzustellen;
- 7.1.5 trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen bereitzustellen;
- 7.1.6 ggf. Werkzeuge und Teile am Leistungsort soweit erforderlich zu transportieren; Leistungsort und die erforderlichen Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen sowie den Leistungsort zu reinigen;
- 7.1.7 geeignete diebessichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung) bereitzustellen und erste Hilfe für das Personal von ALD-VT zu leisten, wenn erforderlich;
- 7.1.8 Materialien bereit zu stellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Falle einer gesondert vereinbarten Regulierung des Liefergegenstandes oder Durchführung einer Erprobung notwendig sind.
- 7.2 Kommt der Kunde seinen Pflichten zur Mitwirkung und technischen Hilfestellung nicht nach, so ist ALD-VT unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, doch nicht verpflichtet, diese dem Kunden obliegenden Handlungen nach Fristsetzung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
8. **ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN BEI REPARATUREN IN EINEM WERK VON ALD-VT**
DIE NACHFOLGENDEN BEDINGUNGEN FINDEN ANWENDUNG AUF REPARATURLEISTUNGEN, DIE ALD-VT IN EINEM IHRER EIGENEN WERKE ERBRINGT; SIE GELTEN VORRANGIG VOR DEN VORSTEHENDEN BEDINGUNGEN, SOWEIT SIE IM WIDERSPRUCH ZU IHNEN STEHEN:
- 8.1 Der Kunde hat den Reparaturgegenstand auf seine Kosten und Gefahr termingerecht bei ALD-VT am vereinbarten Werk anzuliefern.
- 8.2 Der Kunde hat den Reparaturgegenstand in einer Verpackung anzuliefern, die eine leichte und sichere Behandlung erlaubt und für eine Wiederverwendung zum Rücktransport geeignet ist. Gefahr und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschrift ergibt, trägt der Kunde.
- 8.3 ALD-VT wird den Reparaturgegenstand mit eigenüblicher Sorgfalt verwahren. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs trägt der Kunde.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Reparaturleistung unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft auf seine Kosten abzunehmen. Kommt der Kunde dem nicht nach, so gilt die Abnahme 10 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung der Leistung als erteilt.
- 8.5 ALD-VT versendet den Reparaturgegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden an die vom Kunden angegebene Adresse. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert ALD-VT den reparierten Gegenstand auf Kosten des Kunden gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäden.
- 8.6 Verzögert sich die Rücksendung des Reparaturgegenstandes infolge von Umständen, die ALD-VT nicht zu vertreten hat, ist der Kunde ab Mitteilung der Versandbereitschaft zur Zahlung der Reparaturkosten verpflichtet, zugleich geht die Gefahr auf den Kunden über.
- 8.7 ALD-VT hat das Recht, den Reparaturgegenstand zurückzubehalten, bis sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeglicher Art, einschließlich Nebenforderung vom Kunden bezahlt sind.
9. **ABNAHME**
- 9.1 Eine Abnahme hat sofort nach Fertigstellung der Leistung stattzufinden, wenn ALD-VT es verlangt. Der Auftraggeber hat die Vertragskonformität durch Unterzeichnung einer Abnahmeerklärung zu bestätigen.
- 9.2 Verlangt keine Partei die Abnahme oder verzögert sich eine Abnahme aus Gründen, die ALD-VT nicht zu vertreten hat, so gilt die Leistung mit Inbetriebnahme durch den Kunden, spätestens aber mit Ablauf von zehn Werktagen nach schriftlicher Anzeige über die Fertigstellung der Leistung oder entsprechender Rechnungslegung als abgenommen.
10. **GEWÄHRLEISTUNG**
- 10.1 Hat die von ALD-VT erbrachte Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit nicht, hat ALD-VT das Recht, Nacherfüllung durch Nachbesserung zu leisten.
- 10.2 Schlägt eine Nacherfüllung fehl oder verweigert ALD-VT die Nacherfüllung, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Weitere Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 10.3 Vorbehaltlich § 640 Abs. 2 BGB hat der Kunde offensichtliche Mängel spätestens drei Wochen nach Abnahme oder dem nach Ziffer 9.2 maßgeblichen Zeitpunkt schriftlich zu rügen; nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen ab Feststellung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel offensichtlich wurde, schriftlich zu rügen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile oder Inbetriebnahme der Anlage entdeckt wurden. Versäumt der Kunde eine rechtzeitige oder inhaltlich ordnungsgemäße Rüge, sind die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. ALD-VT ist berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter vor Ort zu überprüfen und der Kunde hat ihr dafür hinreichenden Zugang und Gelegenheit zu verschaffen.
- 10.4 Der Kunde hat ALD-VT die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungsarbeiten zu gewähren, anderenfalls wird ALD-VT von der Pflicht zur Mängelbeseitigung frei. Abweichend hiervon hat der Kunde nur in dringenden Fällen – etwa der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – oder wenn ALD-VT mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug ist, das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und die dafür erforderlichen, angemessenen Kosten von ALD-VT ersetzt zu verlangen; in jedem Fall hat der Kunde ALD-VT davon unverzüglich zu unterrichten.
- 10.5 ALD-VT trägt die durch die Nacherfüllung entstandenen unmittelbaren Kosten nur insoweit, als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Vertragswidrigkeit ordnungsgemäß und rechtzeitig gemäß Ziffer 10.3 gerügt wurde. Dazu zählen die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus des durch die mangelhafte Leistung beschädigten Liefergegenstandes bzw. der betroffenen Teile sowie die Transport-, Arbeits-, Wege- und Materialkosten. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.
- 10.6 Die Verjährungsfrist für vertragliche und gesetzliche Ansprüche beträgt, sofern kein Fall arglistigen Verschweigens vorliegt, 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Fertigstellung der Leistung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2. Von dieser Verjährungsfrist ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und vorsätzlich verursachte Schäden durch ALD-VT. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.7 Bei einer Nacherfüllung tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Nachbesserungsarbeiten beendet sind.
11. **HÖHERE GEWALT**
Höhere Gewalt meint ein Ereignis oder Umstände, die außerhalb der Steuerungsmöglichkeit von ALD-VT liegen, insbesondere Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufstände, Revolution, terroristische Akte, Streik und Aussperrung, Freisetzung oder Verseuchung mit radioaktiver Strahlung, Naturgewalten wie Erdbeben, Stürme, Blitzschlag, Flutwellen oder ähnliche Ereignisse. Ist ALD-VT aus Gründen höherer Gewalt daran gehindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wird sie insoweit für die Dauer der Beeinträchtigung durch höhere Gewalt von ihrer Leistung befreit. In jedem Falle ist ALD-VT verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich und detailliert hierüber zu unterrichten. Sollte die Leistungsunterbrechung aufgrund höherer Gewalt länger als sechs Monate dauern, werden der Kunde und ALD-VT gemeinsam über die Fortführung des Projektes beraten. In keinem Fall jedoch haftet ALD-VT für Schäden jedweder Art als Folge der Leistungsunterbrechung durch höhere Gewalt.
12. **SONSTIGE HAFTUNG**
- 12.1 ALD-VT haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ALD-VT jedoch unbeschadet des nachstehenden Absatzes in jedem Fall auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die Haftung gemäß vorstehenden Punkt (ii) ist begrenzt auf den jeweiligen Netto-Auftragswert der Montage-, Umbau- oder Reparaturleistung, es sei denn ALD-VT trifft grobes Verschulden gemäß 12.1 Satz 1 oder die Schäden fallen unter (i). Wenn ALD-VT die gesamte Leistung vor Abnahme gemäß Ziffer 9. unmöglich wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ist ein Teil der Leistung unmöglich, kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern; hat der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung, gilt Satz 1. Bereits geleistete Zahlungen erstattet ALD-VT dem Kunden zurück.
- 12.2 Der Kunde ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn sich eine Leistung aus Gründen verzögert, die ALD-VT zu vertreten hat und eine angemessene Nachfrist verbunden mit der Androhung, der Kunde werde nach erfolglosem Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen, erfolglos verstrichen ist.
- 12.3 Die sich aus 12.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ALD-VT einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Be-



schaffenheit der Leistung übernommen hat. Garantien haben die Parteien gesondert schriftlich zu vereinbaren.

13. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSTAND

- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ALD-VT und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der hier geregelten Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ist Frankfurt a.M. ALD-VT ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

